

42 K 19/24



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11.02.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheidt, Blatt 1892,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Rheidt, Flur 018, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Marktstr. 16,
Größe: 425 m²

versteigert werden.

Beiseitig angebautes, zweigeschossiges, vollunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss mit angebautem eingeschossigen, geringfügig unterkellerten Nebengebäude, PKW-Garage. Baujahr 1961/1962, Erweiterung 1989, geringfügige Erweiterung 1994. Wohnfläche im Ober- und Dachgeschoss ca. 136 m², Nutzfläche im EG ca. 181 m², Nutzfläche PKW-Garage mit Nebenraum ca. 24 m².

Grundstücksgöße: 425 m²

Lage: Marktstraße 16, 53859 Niederkassel-Rheidt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

415.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.